

SPD-Fraktion Rheingau-Taunus, Kleiststr. 10, 65232 Taunusstein
Herrn Kreistagsvorsitzenden
Klaus-Peter Willsch
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

Ja 11/4

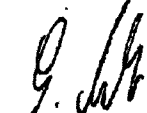
11. April 2018

Sehr geehrter Herr Willsch,

bitte nehmen Sie den nachstehenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung.

18/18

Mit freundlichen Grüßen



Georg A. Mahr
Fraktionsvorsitzender

Antrag: Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG): Entscheidung über Katastrophenfall muss beim Landrat als Verantwortlichem vor Ort bleiben

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises sieht die Pläne des Hessischen Innenministeriums, das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz ändern zu wollen, insgesamt kritisch.

Der Kreistag hält insbesondere die in §34 HBKG avisierte Verankerung eines Zustimmungserfordernisses zu Gunsten des Innenministeriums für das Ausrufen des Katastrophenfalls weder für zielführend noch für ohne größere Probleme praktikabel. Der Kreistag hält es für erforderlich, dass besonders im Katastrophenfall weiterhin klare Verantwortlichkeiten bestehen und stellt fest, dass der Gesetzentwurf des Hessischen Innenministeriums hierzu eine klare Regelung vermissen lässt.

Der Kreistag fordert, dass der Landrat als untere Katastrophenschutzbehörde und als politisch Verantwortlicher vor Ort auch weiterhin den Katastrophenfall eigenverantwortlich feststellen kann und lehnt somit die vom Hessischen Innenministerium entworfene Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ab.

Der Kreistag bittet den Kreisausschuss, im Rahmen der noch ausstehenden Anhörung eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Begründung:

Die vorliegende Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sieht vor, dass für die Feststellung des Katastrophenfalls für eine Region künftig die Zustimmung des Innenministeriums erforderlich ist. Hiergegen hat sich bereits im Herbst letzten Jahres der Hessische Landkreistag mit einem einstimmigen Beschluss seines Präsidiums ausgesprochen; bislang obliegt die Feststellung des Katastrophenfalls dem Landrat als untere Katastrophenschutzbehörde.

Allgemein ist festzustellen, dass die vorgesehene Neuregelung weder einen erkennbaren Mehrwert in der Sache bietet, noch ohne weiteres praktikabel wäre. Insbesondere besteht durch die existierende Unterrichtungspflicht der unteren Katastrophenschutzbehörde gegenüber dem Innenministerium bereits jetzt für die Aufsichtsbehörde jederzeit die Möglichkeit, im Einzelfall die Zuständigkeit an sich zu ziehen. Auch vor diesem Hintergrund scheint eine Neuregelung unnötig. Darüber hinaus würde durch die angestrebte Regelung die Grenze der politischen Verantwortlichkeit verwischt werden. Dem Landrat als unterer Katastrophenschutzbehörde sind der Katastrophenschutz und insbesondere auch die Feststellung des Katastrophenfalles als Auftragsangelegenheit zugewiesen. Ihm obliegt im Katastrophenfall als Vertreter der politisch gesamtverantwortlichen Instanz die unmittelbare Leitung sowie die Veranlassung, Koordination und Verantwortung von Einsatz- und Verwaltungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr. Folglich muss der Landrat als politisch verantwortlicher vor Ort auch die Entscheidung treffen können, wann ein Katastrophenfall eintritt und endet.

Konkret für den Rheingau-Taunus-Kreis haben die Antragsteller vollstes Vertrauen in Landrat Frank Kilian, im Ernstfall stets besonnen, angemessen und höchst zeitnah, in Kenntnis und unter Einbeziehung aller vor Ort relevanten Begebenheiten über die Feststellung eines eventuellen Katastrophenfalls entscheiden zu können. Es ist davon auszugehen, dass der direkt gewählte Landrat auch das entsprechende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger des Rheingau-Taunus-Kreises genießt. Für eine Kompetenzverlagerung zulasten des Landrats und zugunsten des Hessischen Innenministers ist keinerlei Notwendigkeit erkennbar.